

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.03.2023

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.32-52/22

**Nummer:**

**Z-19.32-2133**

**Geltungsdauer**

vom: **27. März 2023**

bis: **27. März 2024**

**Antragsteller:**

**Bau-Fritz GmbH & Co. KG seit 1896**

Alpenweg 25

87746 Erkheim

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Außenwandelemente zur Errichtung der feuerwiderstandsfähigen Außenwand  
"Voll-Werte-Wand"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Außenwandelemente und ihre Verwendung für ein Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Außenwandelemente bestehen im Wesentlichen aus einem Holzständerwerk, Außen- und Innenbeplankung sowie Dämmung, jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Außenwandelemente sind mit diesem Bescheid für die Bauart zur Errichtung von einer tragenden, raumabschließenden, feuerwiderstandsfähigen Außenwand nachgewiesen, die - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes Bauteil<sup>1</sup> "Voll-Werte-Wand", im Folgenden Außenwand genannt, angewendet werden darf.

1.2.2 Die errichtete Außenwand erfüllt im fertigen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-B" nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Außenwand darf mit einer beliebigen Wandlänge und einer Wandhöhe von maximal 5 m ausgeführt werden.

1.2.4 Die Anschlüsse der Außenwand an angrenzende Bauteile (Innenwände, Außenwände, Decke und Dach) müssen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bauordnungsrechtes erfolgen.

1.2.5 Die Anwendung der Außenwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Nachweise der Tragfähigkeit siehe Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids - zu führen.

1.2.6 Übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch notwendige Papiere (Baustoffklasse mindestens B2 gemäß DIN 4102-1<sup>3</sup>) beeinträchtigen die Klassifizierung des Feuerwiderstandes nicht.

Zusätzliche Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen) sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Außenwand nicht einschränken.

1.2.7 In der Außenwand dürfen einzelne elektrische Leitungen verlegt werden. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen dürfen auf der Wandinnenseite bzw. der Wandaußenseite eingebaut werden. Der Einbau von Steckdosen erfolgt gemäß Abschnitt 3.3.4.

1.2.8 Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5<sup>4</sup> oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13<sup>5</sup> in die Außenwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/2, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Außenwand durchgeführt werden, sind Abschottungen nach DIN 4102-11<sup>6</sup> bzw. DIN 4102-9<sup>7</sup> erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen nach DIN 4102-6<sup>8</sup> durch die Außenwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Außenwandelemente müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Außenwandelemente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Außenwandelemente

Die Außenwandelemente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Wandelemente der Firma Bau-Fritz GmbH & Co. KG (s. Abschnitt 2.2.1.2)

Der prinzipielle Aufbau der Außenwandelemente ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

Es werden je nach Aufbau der Beplankung die Untertypen AB1, AB2, IB1, IB2 und IB3 unterschieden.

Die Außenbeplankung des Holzständerwerks erfolgt entweder mit AB1 oder AB2 der Anlage 2.

Die Innenbeplankung des Holzständerwerks erfolgt mit IB1 oder IB2 oder IB3 der Anlage 3.

#### 2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der Außenwand an den unten angrenzenden Massivbauteilen werden folgende Befestigungsmittel verwendet:

- Zuganker nach europäisch technischer Zulassung bzw. Bewertung ETA-98/0001 und ETA-18/0208 oder
- Winkelverbinder nach europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung ETA-07/0285 und ETA-18/0539

2.1.3.2 Für die sonstige Befestigung der Außenwand an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen - entsprechend den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Außenwandelemente zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen und

|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| 6 | DIN 4102-11:1985-12 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 7 | DIN 4102-9:1990-11  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  |
| 8 | DIN 4102-6:1977-09  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen   |

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Für die Herstellung der Außenwandelemente sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 zu verwenden und die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 für die Herstellung der Außenwandelemente sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

Die Außenwandelemente werden im Herstellwerk gefertigt. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Detaillierte technische Angaben sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

## 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Außenwandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Jedes Außenwandelement und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Außenwandelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Wandelement für feuerwiderstandsfähige Außenwand
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.32-2133
- Herstellungsjahr:

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Außenwandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Planung und Bemessung

**3.1** Für die Außenwand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1995-1-1<sup>9</sup> und DIN EN 1995-1-1/NA<sup>10</sup>) zu berücksichtigen.

Die zulässige Spannungen in den Holzstämmern (Holzstegträger  $d = 200 \text{ mm}$ ) dürfen im Brandfall den Wert  $\sigma_D \leq 2,20 \text{ N/mm}^2$  nicht überschreiten.

### 3.2 Ausführung

#### 3.2.1 Allgemeines

Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 errichtet werden.

Die Errichtung der Außenwand am Anwendungsort erfolgt durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass die Außenwand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

#### 3.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender ein Exemplar des Bescheides sowie eine zugehörige Montageanleitung mitzuliefern, die er in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Außenwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

<sup>9</sup> DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines, Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

<sup>10</sup> DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und

### 3.3 Errichtung

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Errichtung der Außenwand muss gemäß der vom Antragsteller dieses Bescheides bereit-  
zustellenden Montageanleitung erfolgen.

#### 3.3.2 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Für die Anschlüsse der Außenwand an angrenzende Bauteile (Innenwand, Außenwand,  
Decke und Dach) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- unterer Anschluss an Massivbauteile mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 und  
gemäß Anlage 4
- oberer und unterer Anschluss an eine Holzbalkendecke gemäß Anlage 4
- Innenwandanschluss gemäß Anlage 6
- Außenwandanschluss gemäß Anlage 6
- Dachanschluss gemäß Anlage 7

#### 3.3.3 Fugen

Bei der Innenbeplankung mit IB1 wird die innenraumseitige Beplankung verspachtelt, bei  
Vorhandensein einer Installationsebene (IB2 und IB3 siehe Anlage 3) erfolgt nur eine Ver-  
spachtelung der Fugen der innenraumseitigen Beplankung bei Verwendung einer  $\geq 15$  mm  
GKB bzw. GKF mit einem mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>1</sup>  
Fugendichtungsstoff auf der Baustelle.

Die Fugen der Gipsplatten müssen gemäß DIN 18181<sup>11</sup> ausgeführt werden.

Alle Fugen zwischen der Außenwand und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit  
einem nichtbrennbaren<sup>1</sup> Material vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

#### 3.3.4 Einbauten

Auf der Wandinnenseite der Außenwand dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen,  
Verteilerdosen) entsprechend der Anlage 5 eingebaut werden.

Bei der Verwendung von Außenwandelementen mit der Beplankung IB1 dürfen nur  
Bauprodukte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen nach den allgemeinen  
Bauartgenehmigungen Nr. Z-19.21-1788 und Z-19.21-2064 eingebaut werden.

Bei der Verwendung von Außenwandelementen mit der Beplankung IB2 oder IB3 sind ELT-  
Dosen ohne Hinterfüllungen entsprechend der Anlage 5 einzubauen.

Bei der Verwendung von Außenwandelementen mit der Beplankung AB1 bzw. AB2 dürfen  
ELT-Dosen auf der Außenseite der Außenwand gemäß der Anlage 5 angeordnet werden.

#### 3.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet hat, muss für  
jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem  
Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2  
MBO<sup>12</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.32-2133
- Errichtung der feuerwiderstandsfähigen Außenwand "Voll-Werte-Wand"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

<sup>11</sup> DIN 18181:2008-10 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung  
<sup>12</sup> nach Landesbauordnung

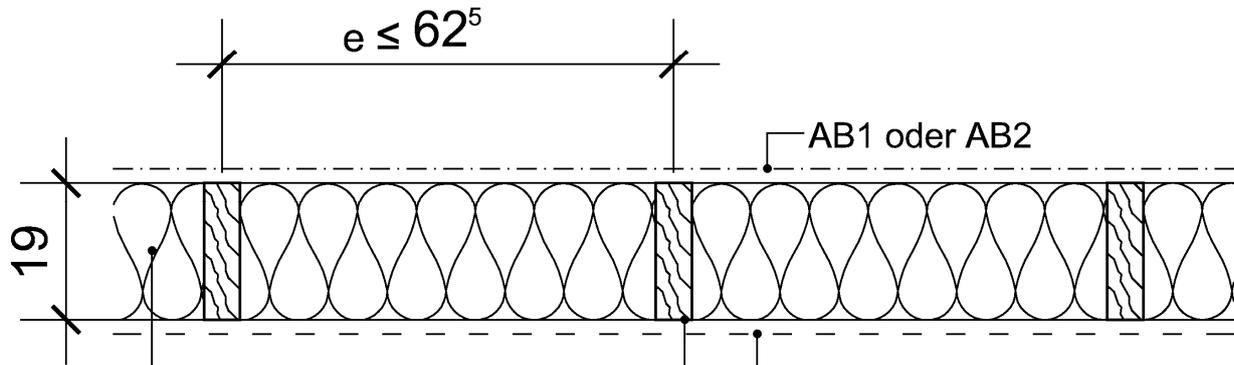
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Außenwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
von Hoerschelmann



Zwischen den Holzständern muss der Hohlraum mit normalentflammbaren (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 ausgefüllt werden. Zur Lagesicherung der Hobelspäne sind Maßnahmen gemäß der ETA-07/0085 auszuführen. Wahlweise darf der Hohlraum zwischen den Holzständern mit gleichwertig zugelassenen Holzfaserdämmstoffen ausgefüllt werden.

Massivholzständer (Nadelholz)  $\geq 50 \text{ mm} \times 190 \text{ mm}$  mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1

Als Schwell- bzw. Rähmholz wird ein normalentflammbarer Vollholzbalken (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1  $\geq (B \times D) 40 \text{ mm} \times 190 \text{ mm}$  verwendet.

Befestigung der Beplankung mit Klammern nach DIN 1052 und DIN EN 14566 mit einer Klammerlänge von  $\geq 44 \text{ mm}$  am Holzständer, Rähm und der Schwelle.

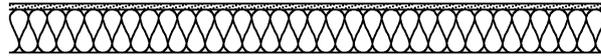
Außenwandelemente zur Errichtung der feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Anlage 1

Horizontalschnitt

# Aussenbeplankung

## AB1



AB1: (Aufbau von außen nach innen)

- WDVS "Knauf WARM-WAND Natur D /Holzbau" nach abZ Z-33.47-638 oder gleichwertig zugelassene WDVS
- $\geq 60$  mm dicke normalentflammbare (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Holzweichfaserplatte (im Spritzwasserbereich am Sockel wird eine Polystyrolplatte angebracht)

## AB2



AB2: (Aufbau von außen nach innen)

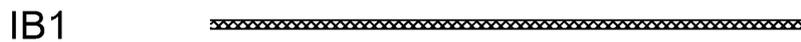
- waagrechte Vollholzschalung  $d \geq 19$  mm und Konterlattung  $d \geq 24$  mm oder
- senkrechte Vollholzschalung  $d \geq 20$  mm und Traglattung  $d \geq 24$  mm und Konterlattung  $d \geq 24$  mm oder
- nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A2) Faserzementplatte "Eternit-Fassadentafeln"  $d \geq 8$  mm nach abZ Z.31.4-183 oder gleichwertig und Konterlattung  $d \geq 24$  mm
- normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Holzfaserplatte "Agepan DWD"  $d = 16$  mm mit einer Rohdichte  $\geq 540$  kg/m<sup>3</sup> nach abZ Z-9.1-382 oder gleichwertig  
(Statt der Holzfaserplatte "Agepan DWD"  $d = 16$  mm kann auch eine normalentflammbare (Klasse E nach DIN EN 13501-1) 60 mm dicke Holzweichfaserplatte nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.47-638 oder gleichwertige Holzfaserplatte verwendet werden.)

Außenwandelemente zur Errichtung der  
feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Aussenbeplankung AB

Anlage 2

# Innenbeplankung

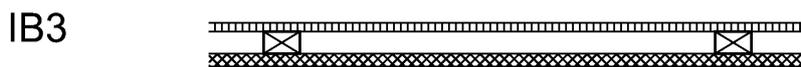


≥ 12.5 mm GKF nach DIN EN 520  
 in Verbindung mit DIN 18180



≥ 12.5 mm dicke nichtbrennbare Gipsplatten (GKB oder GKF) nach DIN EN 520 in Verbindung mit DIN 18180 oder 12 mm GKF oder 12 mm Gipsfaserplatten fermacell nach ETA-03/0050 oder gleichwertige Gipsfaserplatten  
 30 mm Lattung (a ≤ 625 mm) <sup>1</sup>  
 GKB oder GKF ≥ 15 mm oder  
 Nut- und Federschalung d<sub>w</sub> ≥ 13 mm

Anstelle IB2 mit mindestens 12.5 mm GKB kann die Innenbeplankung mit IB3 erfolgen.



12 mm Holzwerkstoffplatte <sup>2</sup>  
 Lattung 30 mm (e ≤ 62.5 cm) <sup>1</sup>  
 ≥ 18 mm GKF

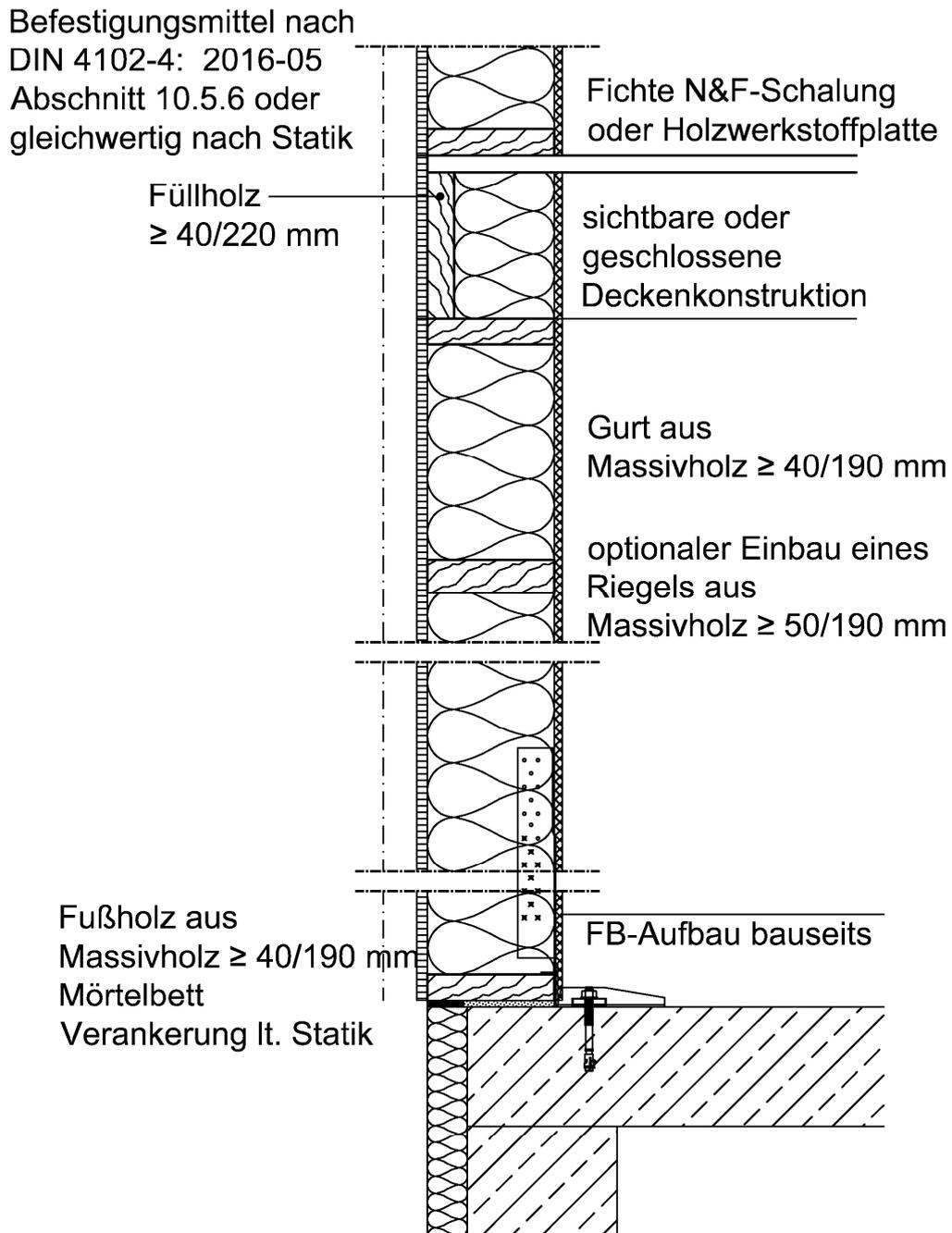
<sup>1</sup> Die innere senkrechte Lattung (Installationsebene) kann auch dicker bis 120 mm Dicke und ausgedämmt mit normalentflammenden (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 oder mit gleichwertig zugelassenen Holzfaserdämmstoffen ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> alternativ Verwendung Hartfaserplatte HB.HLA2 nach DIN EN 13986 mit d ≥ 8 mm

Außenwandelemente zur Errichtung der  
 feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Innenbeplankungen IB

Anlage 3

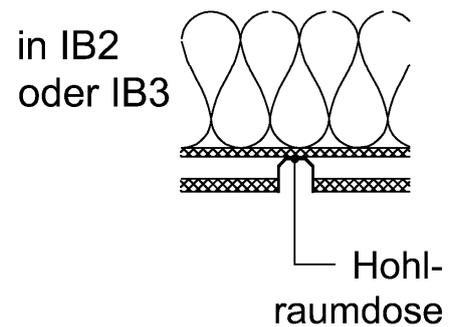
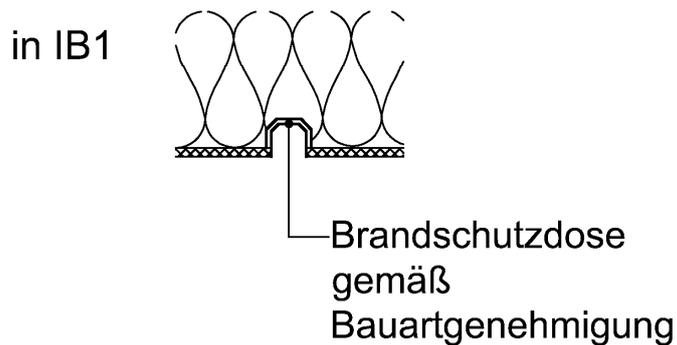


Außenwandelemente zur Errichtung der  
 feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

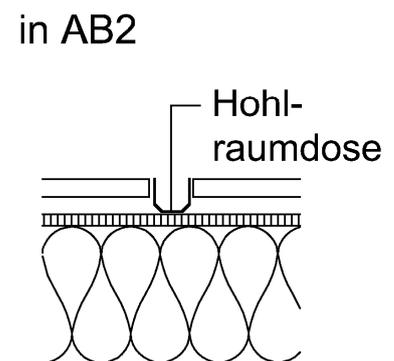
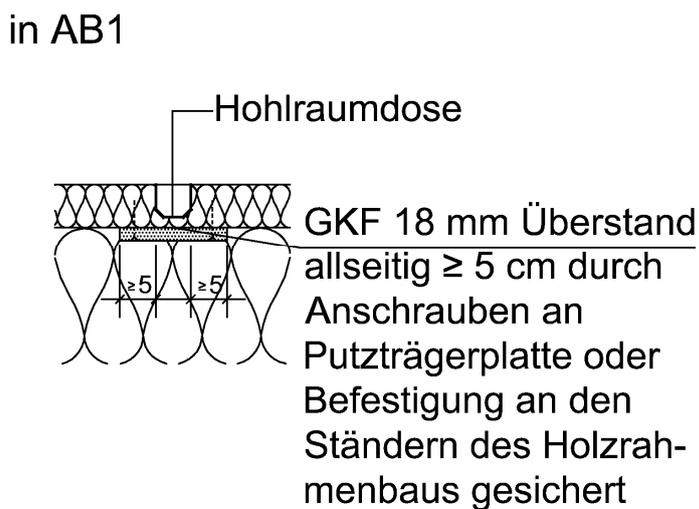
Anlage 4

Anschluss Decke und Fußpunkt - Vertikalschnitt

## Einbauten in Innenbeplankung



## Einbauten in Aussenbeplankung

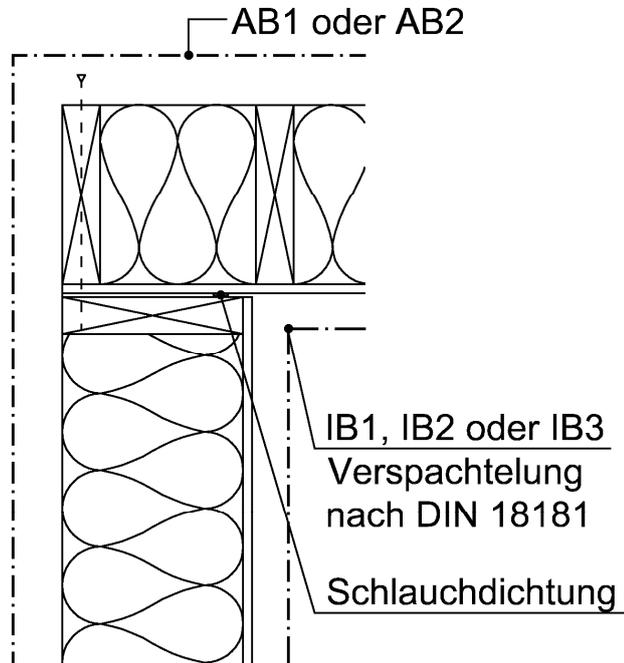


Außenwandelemente zur Errichtung der  
 feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

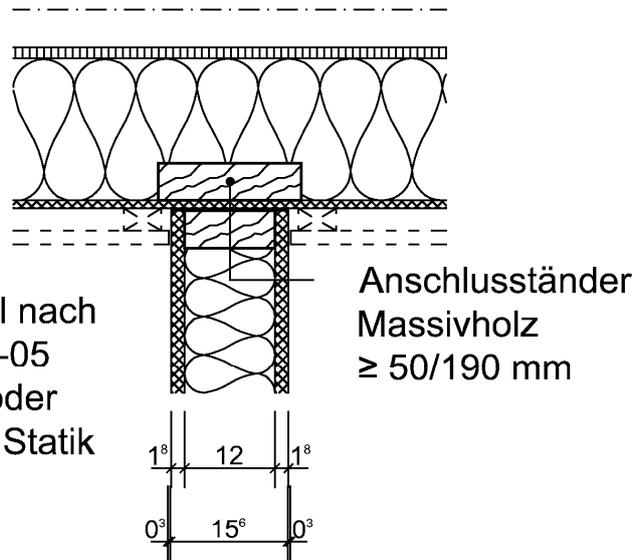
Einbauten in Aussen- und Innenbeplankung

Anlage 5

# Aussenwandecke



# Anschluss Aussenwand-Innenwand



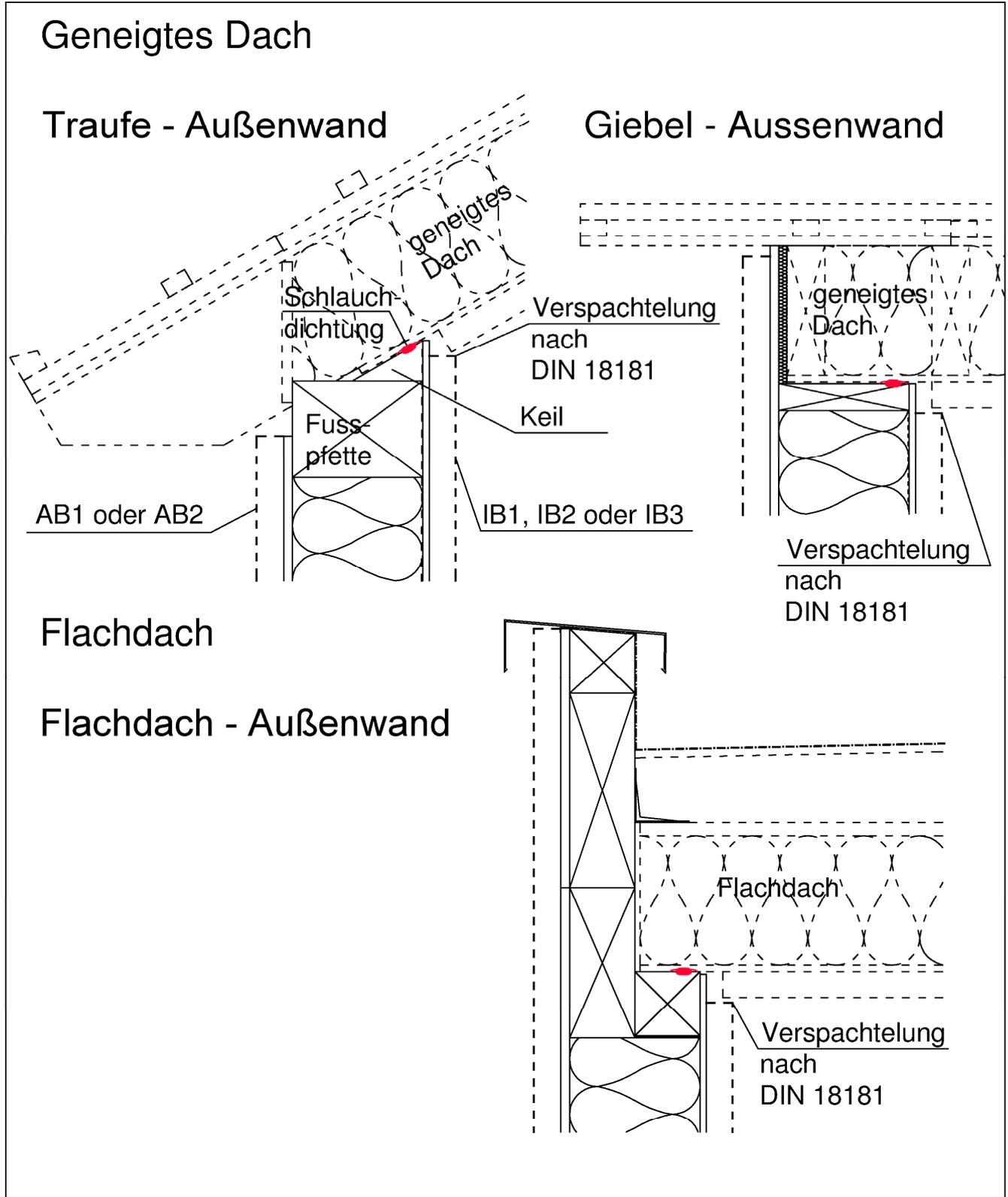
Befestigungsmittel nach  
 DIN 4102-4: 2016-05  
 Abschnitt 10.5.6 oder  
 gleichwertig nach Statik

Anschlussständer  
 Massivholz  
 ≥ 50/190 mm

Außenwandelemente zur Errichtung der  
 feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Aussenwandecke - Anschluss Aussenwand-Innenwand

Anlage 6



Außenwandelemente zur Errichtung der  
 feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Dachanschlüsse - geneigtes Dach (Traufe und Giebel)  
 - Flachdach

Anlage 7